

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 47

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

worden sind: Herren Brunner, Rudolf, in Rüschnacht, Zürich; Häuser, Heinrich, in Pfäfers, Zürich; Knörstli, Johann, in Zürich; Schmid, Heinrich, in Schaffhausen; Stuer, Emil, in Basel; Siegwart, Franz, in Freiburg; Künig, Arnold, in Bern; David, Paul, in Aarau; Tobler, Rudolf, in Gläfen; von Arx, Adrian, in Olten; Bühler, Konrad, in Schwellbrunn, Appenzell A. Rh.; Gschmann, Georg, in Zürich; Städeli, Eduard, in Aarburg; Dröbnle, Joseph, in Willisau; Brand, Samuel, in Ursenbach.

Die „Basler Nachrichten“ schreiben: Bundesstadt. Die Fabrikation der schweizerischen Repetirwaffen nähert sich rasch ihrem Ende, ebenso die Verteilung der Waffen unter die Kantone.

Auf Ende Oktober 1873 waren vorhanden:

95,500 Repetirgewehre, Vermehrung während des Oktober	3000,
6,800 Repetirkarabiner, „ „ „ „	600,
2,290 Repetirbüchsen „ „ „ „	200,
700 Revolver „ „ „ „	100.

Diese Waffen sind unter die Kantone derart verteilt worden, daß einige Kantone nun den Totalbedarf der ihnen nach der Ziffer des Kontingents zukommenden Waffen erhalten haben, dazu eine Reserve von 20 pCt. des reglementarischen Effektivs. Diese Kantone sind:

	Repetirgewehre.	Repetirkarabiner.	Repetirbüchse.
Aargau	7933	607	204
Bern	—	1161	610
Solothurn	—	165	130
Baselstadt	999	—	—
Appenzell A. Rh.	1548	—	—
Uri	—	215	—
Tessin	—	327	—
Genf	—	179	—
Zürich	—	—	276
Freiburg	—	—	204

Die Revolver sind ebenfalls unter die Kantone verteilt worden, allein in einem der Ziffer der vorhandenen Waffen entsprechenden Verhältnis.

Nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 24. Dez. 1870 soll der Revolver zur Bewaffnung der Elite sowohl, als der Reserve gehören:

a. für die Offiziere, berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie; b. für die Offiziere, Feldwebel, Fouriere und Trompeter der Dragonerkompagnien; c. für die Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter und Soldaten der Guidenkompagnien.

Die Repetirbüchse ist ausschließlich bestimmt zur Bewaffnung der Wachtmeister, Korporale und Soldaten der Dragonerkompagnien.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1863, welches die Einführung der Hinterladerwaffen für die Elite, Reserve und Landwehr der eldg. Armee vorschreibt, sieht ebenfalls eine Munitionsreserve von 160 Patronen per Gewehr vor.

Die 95,500 gegenwärtig unter die Kantone verteilten Repetirgewehre erfordern somit eine Patronenreserve von 15,280,000 Stück, die Kantone haben bis Ende Oktober 14,918,520 Stück erhalten, es bedarf also noch

361,480 Stück Patronen, um den Stand für die 95,500 Gewehre zu vervollständigen.

Man kann somit in dieser Hinsicht sich aller Beruhigung hingeben, denn das eidg. Laboratorium in Thun hat gegenwärtig in Vorrath 1,006,700 Patronenhülsen kleinen Kalibers und 3,340,000 großen Kalibers, was nicht nur für die gegenwärtigen Bedürfnisse genügen wird, sondern auch um den Rest der Reservemunition nachzuliefern.

Folgende Kantone endlich haben auch die vollständige Reservemunition für die ihnen ausgelieferten Gewehre erhalten: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen.

Ausland.

England. (Im Arsenal in Woolwich) fanden sich im Laufe der letzten Tage auf besondere Erlaubniß des Kriegsministeriums mehrere Abgeordnete der Krupp'schen Geschützfabrik ein, um die Anfertigung von Geschützen nach dem Frazer'schen System (dieselben sind auch unter dem Namen Woolwich-Geschütze bekannt) in Augenschein zu nehmen. Es war ein Geschütz von 38 Tonnen, das schwerste, welches gegenwärtig in Dienst ist, bestimmt, den Herren die Frazer'sche Methode darzustellen. Zur Erklärung sei bemerkt, daß während die Krupp'schen Geschütze aus Gußstahl bestehen, die Frazer'sche Methode darauf hinausläuft, um einen Stahlcylinder eine Lage über der anderen von schmiedeeisernen Stäben umzuwickeln, wodurch man große Stärke und Dauerhaftigkeit bei verhältnismäßiger Billigkeit erzielt. Nachdem die Besucher die Herstellung des Stabeisens in den Pudrel- und Walzwerken angesehen, führte Herr Frazer, der Erfinder des englischen Systems, die Gesellschaft in eine andere Werkstätte, wo eine gewaltige Stange von 234 Fuß Länge aus dem Ofen gezogen und aufgewickelt wurde. Der nächste Akt war das Zusammenwickeln der aufgerollten Lagen Schmiedeeisen unter dem Hammer von 16 Tonnen. Die Rolle, welche etwa 22 Tonnen wog, war in einem gewaltigen Ofen in den Zustand der Weißglühhitze gebracht worden, und wurde nun mit einer riesigen Zange dem Ofen entnommen und unter den Hammer gebracht, wo sie dann gewandt und leicht verarbeitet wurde, bis sie die Gestalt eines dichten Cylinders annahm. Namentlich dieser letztere Prozeß erregte die Bewunderung der Zuschauer. Der Rest der Arbeiten, soweit dieselben nicht auf dem Fleck ausgeführt werden konnten, wurde darauf den Besuchern mit der größten Zuverlässigkeit und Genauigkeit erklärt.

Verschiedenes.

Der Prozeß Bazaine.

VI.

Nachdem in den drei ersten Sitzungen der eigentlichen Anklageakt verlesen worden, erfolgte am Donnerstag die Verlesung der Anhängsdokumente. Dieselben behandeln mit eingehendster und wahrhaft bewundernswerther Sorgfalt den Dienst der Emissäre, durch welche eine Verbindung mit Bazaine während der Dauer der Belagerung unterhalten oder angestrebt wurde. Die Aktenstücke sind äußerst gravierend für drei militärische Persönlichkeiten, die Obersten Turnier und Stieff und den Major Magnan. Der Oberst Turnier, Platzkommandant von Vickershofen, war mit der Exekution der verschiedenen Sendlinge nach Metz betraut und dafür mit eigenen Fonds versehen worden. Einige dieser Emissäre leisteten den Dienst uneigentlich und nur aus Patriotismus, wie der Fabrikant Hulme, der Staatsanwalt Kallment, der Maire einer ländlichen Gemeinde Lagesse; andere erhielten dafür Beträge von 5 bis 50 Fr. Oberst Turnier führte ein Register über alle diese Sendlinge und ihre Aufträge. Das Original dieses Registers ist nun nicht vorgefunden worden. Turnier produziert eine Kopie desselben in einem Notizbuch mit dem Bemerkten, er habe das Register vernichtet, damit es nicht dem Feinde in die Hände falle, und davon eine Abschrift genommen, die er leichter bei sich tragen könnte und in der That in die Gefangenschaft nach Deutschland mitgeführt hätte. Der Rapport schenkt dieser Angabe keinen Glauben: es sei nicht denkbar, daß der Kommandant von Vickershofen mitten in dem Bombardement der Festung Zeit gefunden hätte, eine solche Kopie zu fertigen und eine Reihe von äußeren Gründen sprechen gegen die Richtigkeit derselben. Der Oberst Stieff hat, wie man bereits aus dem Rapport gesehen, eine höchst wichtige Depesche Bazaine's an Mac Mahon unterschlagen. Wäre diese Depesche an ihre Bestimmung gelangt, so hätte vielleicht (Mac Mahon gesteht selbst, daß er wahrscheinlich doch den Zug nach Norden fortgesetzt hätte) die Armee von Chalonskehrt gemacht, und die Katastrophe von Sedan wäre nicht erfolgt. Warum hat Stieff diese Depesche unterschlagen? Folgte er einer eigenen Inspiration oder einem Winke des Pariser Ministers Ballao oder der Kaiserin? Stieff selbst will sich nicht erinnern und gibt verlegene Antworten. Die

Beweisaufnahme wird diesen Punkt aufzuklären haben. Der Major Magnan endlich, Adjutant des Marschalls Bazaine, hatte nicht nur einen Brief des Marschalls an den Kaiser, sondern auch mündliche Aufschlüsse nach Chalons gebracht, welche für den Entschluß der dortigen Armee, nach Montmédy zu ziehen, wie der Rapport behauptet, maßgebend gewesen sind. Nach dem Kriegsrathe, in welchem dieser Beschluß gefaßt wurde, hatte Magnan mit dem Kaiser gefrühstückt und war darauf nach Metz abgegangen, um dem Marschall die bedeutsame Neuigkeit zu überbringen. Es war am 18. August. Magnan ging nach Diedenhofen, von da nach Montmédy und von da wieder nach Diedenhofen, wo er erst am 22. die Depeschen, die ihm anvertraut worden waren, bei dem Kommandanten Turner deponierte. Er behauptet, daß es ihm unmöglich gewesen sei, nach Metz einzudringen. Der Rapport entwickelt an der Hand reichlicher Belege, daß diese Möglichkeit vollkommen vorhanden war. „Wenn der Kaiser,“ sagt der Rapport, „statt des Major Magnan ein gewöhnliches Paket an den Marschall Bazaine geschickt hätte, so wäre es richtiger an seine Bestimmung gelangt.“

Freitag den 10. Oktober wurde die Verlesung der Annexe fortgesetzt. Es handelt sich in diesen Dokumenten noch immer um die Verbrüderung der Festung mit der Außenwelt und um die Frage der Munition und Proviant. Ziffern folgen auf Ziffern und wenn es dem vorlesenden Greffier menschlicherweise widerfährt, sich zu versprechen, wird er von dem Präsidenten genöthigt, seine Ziffern zu wiederholen. Zuletzt wird die affectirte Bedanterie des Herzogs von Aumale, die für Gründlichkeit gelten will, selbst dem Regierungskommissär (Ankläger) zu viel und er beantragt, man möge, wenn der Gerichtshof und die Vertheidigung nichts dagegen haben, auf die Verlesung einer Reihe von statistischen Aufstellungen verzichten, was auch beschloffen wird. Der Bericht hat in dieser Hinsicht stellenweise in der That des Guten zu viel gethan; so muß es z. B. mehr als gewagt erscheinen, wenn er in einem bestimmten Moment des Feldzugs die Zahl der vorrätigen Cartouchen auf 2,520,036 angibt. Hinsichtlich der Lebensmittel rügt er eine Verschwendung, die vielleicht auch mehr als einmal unvermeidlich war, so hätte sich z. B. am 16. August, am Abend der Schlacht von Rézonville, auf dem Plateau von Gravelotte, ein ungeheurer Transport Zwieback, Kaffee, Reis, Speck, Hafer u. s. w. befunden, der in Folge des überstürzten Rückzugs verbrannt werden mußte, und in ähnlicher Weise wären nach der Schlacht von Saint-Privat 22,000 Rationen verloren gegangen.

Auch die am Samstag verlesenen Aktenstücke handeln von der Verproviantirung und von der angeblichen Verschleuderung der in der Festung angehäuften Vorräthe in der ersten Periode des Blockus. Der General Coffinière hatte am 14. Oktober aus Gesundheitsrücksichten seine Demission gegeben; der Bericht meint aber, der General hätte dies gethan, um sich der schweren Verantwortung für die leichfertige Art, wie er die Verpflegung verwaltete, zu entziehen. In der heutigen Sitzung wird der Bericht über den Unterhalt und die Nachforschung nach den Lebensmitteln, welche Metz besaß, verlesen. Er behandelt die Maßregeln Bazaine's, um die Armee direkt zu verproviantiren. Der Bericht weist Bazaine einen großen Theil der Verantwortlichkeit für die Verzögerung der Maßregeln zur Sparsamkeit in den Lebensmitteln zu und entlastet zum Theil die Intendanz. Er sagt: Bazaine ist doppelt verantwortlich, erstens weil er nicht alles Nothwendige gethan hat, um die Armee zu verproviantiren, und zweitens weil er den ihn unterstützenden Beamten ungenaue Mittheilungen machte und sie dadurch verhinderte, die beabsichtigten Vorkehrungen zu treffen. Der Bericht würdigt hernach die Haltung Bazaine's während der Belagerung. Der Bericht gelangte zu dem Schluß, daß, wenn man das Brod schon vom 27. September ab auf 500 Gramme rationirt hätte, Metz sich noch bis in den Januar hinein und eben so lange wie Paris hätte halten können. Frankreich hätte dann einen andern Vortheil aus den von Herrn Thiers im Oktober geführten Unterhandlungen ziehen können, und Metz und Lothringen wären französisch geblieben. Hiermit schlossen die Beilagen zu dem Rapport des General Rivière und der Greffier schritt zu der Verlesung des Resumés, in welchem der Bericht erstatter seine Schlußfolgerungen zog.

Nachdem das Resumé verlesen war, gelangte noch in Folge einer Ermächtigung, welche der Präsident, Herzog v. Aumale, wie er sagte „auf Grund der ihm zustehenden diskretionären Gewalt“ ertheilte, die 90 Seiten lange Nachschrift zur Verlesung. Dieselbe ist indessen im Wesentlichen nur eine Wiederholung seiner im Jahr 1871 erschienenen Flugschrift „l'Armée du Rhin“, die er s. Z. dem Untersuchungsgerath vorgelegt hatte. Vier Punkte treten in der Vorrede dieser Schrift zusammengefaßt besonders hervor. Bazaine behauptet: 1) Die französische Armee war nicht fertig, nicht kampfbereit, hatte die Uebergangsperiode von dem alten zum neuen System noch nicht ganz hinter sich, und in solchen Fällen dürfte sie nur einen auf Festungen als Stützpunkte basirten Vertheidigungskrieg führen, so lange nicht ein erster bedeutender Erfolg ihr die Mörlichkeit verschafft, unter günstigeren Bedingungen die Offensive zu ergreifen.

2) Die Festungen, besonders Metz, waren in ihrer den modernen Erfordernissen entsprechenden Umgestaltung noch nicht weit genug vorgeschritten, um den feindlichen weittragenden Bogengeschossen genügenden Widerstand leisten zu können. Das große kaiserliche Hauptquartier hätte nicht in Metz, sondern weiter rückwärts in Chalons installiert werden sollen, um dort die Reserve-Armee zu konzentriren, während die zwei ersten Armeen an der Grenze Aufstellung nahmen. Diese selbst mußten ziemlich weit hinter den Grenzlinien, die elsässische Armee in Lunéville, Nancy, Pont à Mousson, die lothringische von Verdun nach Metz echelonirt sein.

3) Wurde die Reserve zu spät einberufen, war die mobilisirte Nationalgarde gar nicht organisiert und ist das französische Ausrüstungs- und Kolonnenwesen ein mangelhaftes.

4) Endlich folgen allerlei Rathschläge, was in Zukunft zu thun sei, um gleiche Schicksalschläge zu vermeiden.

Nun beginnt der Verfasser damit alle Verantwortlichkeit abzuwälzen, weil ihm das Kommando von der Regierung wie von der öffentlichen Meinung unter sehr kritischen Umständen aufgedrängt worden sei; er selber habe Mac Mahon und Canrobert als ältere und befähigtere Generale vorgeschlagen. Der Mißerfolg, welcher unglücklicherweise in unserem allen äußeren Einbrücken zugänglichen Land (wie der Erfolg in entgegengesetztem Sinne) die öffentliche Meinung bestimmt, hat mich den ungerechten, den perfidesten Anschuldigungen ausgesetzt. Seine Kapitulation erklärte und entschuldigte er in folgenden Ausdrücken: „Der durch den Hunger herbeigeführte entscheidende Augenblick war eingetreten und ich hielt nicht dafür, daß mein Recht so weit ging, in einer ruhmvollen Tollheit (glorieuse folie) dem Vaterland, wie ihren Familien so kostbare Existenzen hinzuofern.“

Nachdem nunmehr die Verlesung aller einschlägigen Aktenstücke beendet worden, gibt der Präsident dem Angeklagten ein Zeichen; dieser grüßt und macht Miene den Saal zu verlassen; der Präsident ruft ihn aber zurück und richtet an ihn, der sich wieder auf seinem Platze niedergelassen, folgende Ansprache: „Herr Marschall! Stehen Sie auf! Aus den zur Verlesung gelangten Dokumenten geht hervor, daß Sie angeklagt sind: 1. mit dem Feinde kapitulirt und die Festung Metz, über welche Sie den Oberbefehl führten, übergeben zu haben, ehe alle Vertheidigungsmittel erschöpft waren, und ohne daß Sie Alles gethan hätten, was Ihnen Pflicht und Ehre vorschrieben; 2. als Oberbefehlshaber der Armee von Metz in offenem Felde eine Kapitulation unterzeichnet zu haben, auf Grund deren Ihre Truppen die Waffen strecken mußten; 3. nicht, ehe Sie mündlich und schriftlich unterhandelt, Alles gethan zu haben, was Ihnen die Ehre vorschrieb. Noch habe ich Sie zu bedeuten, daß Sie das Recht haben, Alles zu sagen, was Ihnen für Ihre Vertheidigung zweckmäßig scheint. (Der Marschall verneigt sich leicht; während der Ansprache des Präsidenten schien er verwirrt und tief ergriffen.) Nach Art. 181 des Kriegsgesetzbuchs mache ich noch den Vertheidiger darauf aufmerksam, daß er nichts sagen darf, was gegen sein Gewissen wäre oder der den Gesetzen schuldigen Achtung zuwiderläufe, und daß er sich mit Anstand und Mäßigung ausdrücken soll.“